

**DIENSTVERTRAG**

**Aktenzeichen: EU-A/P 09/2024**

**Los 1**

zwischen

Südwestrundfunk

Anstalt des öffentlichen Rechts

vertreten durch den Intendanten Prof. Dr. Kai Gniffke

Neckarstr. 230

70190 Stuttgart

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

**§ 1**

**Vertragsgegenstand und Leistungen des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer wird mit dem Employee Assistance Program (Los 1) beauftragt.
2. Der Auftragnehmer übernimmt die in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen beschriebenen Tätigkeiten.

**§ 2   
Vertragsbestandteile**

1. Es gelten in folgender Reihenfolge:
2. die Bestimmungen dieses Vertrags
3. die Verfahrensunterlagen inkl. ggf. Bieterrundschreiben
4. Allgemeine Beschaffungsbedingungen des Südwestrundfunks AöR (SWR), des Bayerischen Rundfunks (BR) und des Saarländischen Rundfunks (SR) und deren verbundenen Unternehmen für Lieferungen und Leistungen (Stand 01.05.2023) (Anlage 1)
5. das Angebot des Auftragnehmers vom

Ergänzend finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Aufragnehmers finden keine Anwendungen

**§ 3  
Art und Weise der Leistungserbringung**

1. Der Auftragnehmer führt die ihm übertragenen Aufgaben fachgerecht und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.
2. Vorgegebene oder vereinbarte Termine können nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers verschoben werden.
3. Bei erkennbarer Verzögerung der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, Dritte zu beauftragen, ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Sofern der Auftragnehmer Dritte zu seiner Unterstützung einsetzt, stehen diese ausschließlich in vertraglicher Beziehung zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Nachunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags und die für die Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durch den Dritten eingehalten werden.

**§ 4**

**Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, nur fachkundige und zuverlässige Mitarbeiter einzusetzen.
2. Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer muss nach den allgemein anerkannten Regeln unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.
3. Der Auftragnehmer versichert ausdrücklich, dass bei allen bei ihm beschäftigten Mitarbeitern die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Lohnsteuer, Sozialversicherung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung erfüllt sind. Ein Verstoß gegen einen dieser Punkte kann die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses nach sich ziehen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zu entrichtenden Steuern selbständig abzuführen. Er stellt den Auftraggeber von jeglicher Haftung für Lohnsteueransprüche der Finanzbehörden frei und verpflichtet sich gleichzeitig etwaige vom Auftraggeber entrichtete Lohnsteuer an diesen zu erstatten.

###### **§ 5 Vergütung**

1. Der Auftragnehmer erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende mangelfreie Leistung die im Angebot vom       benannte Vergütung.
2. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, einschließlich aller Nebenkosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers anfallen (z.B. Spesen, Reisekosten oder sonstige Auslagen).
3. Bei den angebotenen Einzelpreisen handelt es sich in den ersten 24 Monaten um Festpreise. Eine Preisanpassung ist erst ab dem dritten Vertragsjahr möglich.

Der Auftragnehmer muss die beabsichtigte Preiserhöhung dem Auftraggeber bis zum 31.08. eines Jahres schriftlich mitteilen und begründen.

Eine Preiserhöhung erfolgt nur wenn:

- sie dem Auftraggeber fristgerecht schriftlich mitgeteilt und begründet wurde und

- der Auftraggeber der Preiserhöhung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Die Preiserhöhung wird frühestens in dem Vertragsjahr wirksam, das auf die Zustimmung des Auftraggebers folgt. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung über die beabsichtigte Preiserhöhung oder stimmt der Auftraggeber der beabsichtigten Preiserhöhung nicht zu, so gelten die bisherigen Preise unverändert weiter. Pro Vertragsjahr ist maximal eine Preiserhöhung möglich.

Kommt eine Einigung über eine Anpassung des Entgelts nicht bis zum 01.10 eines Jahres zustande, so kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrags gilt das zuletzt vereinbarte Entgelt weiter.

1. Die zu zahlende Vergütung ist nachträglich, monatlich in Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist unter Angabe von

- Aktenzeichen: EU-A/P 09/2024

- Bestellnummer

- im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen

elektronisch unmittelbar an folgende Adresse zu senden:

Rechnungseingang-SWR@swr.de

Weitere Details zu den Anforderungen an den elektronischen Rechnungsversand: siehe www.swr.de/rechnungen.

1. Die Vergütung erfolgt nach Erhalt einer prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug von Skonto.
2. Rechnungen für das vergangene Jahr müssen spätestens in KW3 des Folgejahrs vorliegen, damit diese noch beglichen werden können.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt für Leistungen dieses Vertrags Vergütungs- oder Provisionsansprüche gegenüber den Mitarbeitern des SWR geltend zu machen.

###### **§ 6 Verschwiegenheit, Veröffentlichung, Datenschutz**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorgänge, -abläufe, Pläne, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnden Informationen des Auftraggebers oder der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt werden, striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende des Vertrages hinaus. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seine Mitarbeiter ebenfalls zur strengsten Diskretion anzuhalten, besondere Sicherheitsbestimmungen aufzustellen und deren Einhaltung laufend zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch Dritten auferlegen, die er zur Durchführung von Arbeiten beauftragt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle ihm übergebenen Dokumente, Papiere, Programme und Pläne, die den Auftraggeber betreffen nach Vertragsbeendigung an den Auftraggeber herauszugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum des Auftraggebers stehen oder ihm vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen wurden.
3. Veröffentlichungen aller Art (auch Referenznennungen), die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.
4. Der Auftraggeber ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, bei jeder schuldhaften Verletzung dieser in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen, eine Vertragsstrafe von Euro 20.000,- vom Auftragnehmer zu fordern. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, vom Auftragnehmer einen darüber hinausgehenden Schadensersatz – unter Anrechnung der Vertragsstrafe – zu fordern.

###### **§ 7 Beginn und Beendigung des Vertrages**

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2026.

Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch um weitere 12 Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit endet jedoch spätestens am 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.  
  
Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.   
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. trotz schriftlicher Abmahnung erneut gegen eine Pflicht aus diesem Vertrag verstoßen wird oder bei bestehender Pflichtverletzung trotz Fristsetzung keine Abhilfe erfolgt,
2. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird.
3. Bei Eintritt einer Voraussetzung, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigt, wird die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich und umfassend über den zu Grunde liegenden Sachverhalt schriftlich in Kenntnis setzen.
4. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen schriftlich erfolgen.
5. Die Pflicht des Auftragnehmers, die Leistungen bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ordnungsgemäß zu erbringen, bleibt von einer Kündigung unberührt.

**§ 8  
 Haftung**

1. Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter, Abgestellte oder Erfüllungshilfen haftet der Auftragnehmer für die daraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Sofern der Auftraggeber wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden von Dritten in Anspruch genommen wird und die Personen-, Sach- oder Vermögensschäden auf eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, insbesondere auch auf die Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung. Diese Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

**§ 9**

**Unabhängigkeit**

Es muss gewährleistet werden, dass alle bei der Leistungserbringung zum Einsatz kommenden Mitarbeiter während der gesamten Vertragsdauer durch keinerlei Zugehörigkeit zu einer religiösen, politischen oder weltanschaulichen Vereinigung in ihrer Unabhängigkeit bei der Beratung beeinträchtigt sind.

**§10**

**Schlussbestimmung**

1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag werden schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart, den             , den

SÜDWESTRUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts

     

Auftraggeber Auftragnehmer